

Aktenzeichen: 1 L 2337/19.KS.A

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: äthiopisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stockert und Kollegen,  
Papendiek 24–26, 37073 Göttingen, – 676/19 DE10 DE N –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Gießen –,  
Rödgener Straße 59–61, 35394 Gießen, – 7835073-225 –

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts-Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1  
Nummer 2 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Kassel – 1. Kammer – durch

Richter Dr. Reisgies

als Einzelrichter am 2. Oktober 2019 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] September 2019 (Az. 7835073-225) enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 75 Abs. 1 AsylG, § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

I. Der angefochtene Bescheid erweist sich im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) als offensichtlich rechtswidrig, so dass die Interessensabwägung zugunsten des Antragstellers ausgeht. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO durchzuführenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer baldigen Durchführung der Abschiebung und dem Interesse des Betroffenen, vorerst von der Abschiebung verschont zu bleiben, sind in erster Linie die Erfolgsaussichten der Hauptsache zu prüfen (*Pietzsch*, in: BeckOK, 20. Edition 2018, § 34a AsylG Rn. 32).

Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Solche ernstlichen Zweifel liegen im hiesigen Fall vor.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind nicht gegeben, weil entgegen der Annahme des angefochtenen Bescheides die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Ausländer im Fall seiner Abschiebung Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht, Art. 3 EMRK. Hieraus folgen neben Unterlassungs- auch staatliche Schutzpflichten. Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt in Betracht, wenn sich die staatlich verantworteten Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2016 – 13 A 1490/13.A, juris Rn. 86; Beschluss vom 29. Januar 2015 – 14 A 134/15.A, juris Rn. 11).

a) Die hinsichtlich der allgemeinen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten bestehenden Gewährleistungspflichten lassen sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dahingehend konkretisieren,

dass ein Staat dann für eine Verletzung von Art. 3 EMRK verantwortlich ist, wenn ein international Schutzberechtigter vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 – Tarakhel ./. Schweiz, NVwZ 2015, 127 [129 Rn. 98 m. w. N.]). Allerdings verpflichtet Art. 3 EMRK die Vertragsstaaten nicht, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Auch begründet Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, Urteile vom 30. Juni 2015 – 39350/13 – A. S. ./. Schweiz, juris, Rn. 27; Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 – M. S. S. ./. Belgien und Griechenland, NVwZ 2011, 413 [415 Rn. 429]; OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2016 – 13 A 1490/13.A, juris Rn. 91).

Art. 3 EMRK gewährt den von einer Überstellung betroffenen Ausländern grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat, um dort weiterhin von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Sofern keine außergewöhnlich zwingenden humanitären Gründe vorliegen, die gegen eine Überstellung sprechen, ist allein die Tatsache, dass sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse nach einer Überstellung erheblich verschlechtern würden, nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen (EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 – 27725/10 – Mohammed Hussein u. a. ./. Niederlande und Italien, EZAR Asyl und Flüchtlinge – Drittstaat Nr. 12, Rn. 71).

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) hat, hindern zudem Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU (QualifikationsRL), die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 EUGrCh führen, die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU (VerfahrensRL) eingeräumte Befugnis auszuüben. Der Umstand, dass Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der dem Ausländer Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung, dass dieser Ausländer dort tatsächlich der Gefahr einer gegen Art. 4 EUGrCh verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre, führen, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich dieser Ausländer aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Ent-

scheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den oben genannten Kriterien entspricht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u. a., juris Rn. 92ff.).

b) Zwar ist festzustellen, dass anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich die gleichen (eingeschränkten) Rechte wie die einheimische Bevölkerung haben, von der ebenfalls erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen (vgl. dazu im Einzelnen die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 6. Dezember 2018). Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings sind im Rahmen der Feststellung der dem Antragsteller in Griechenland drohenden Gefahren auch diejenigen besonderen Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem Voraufenthalt des Antragstellers dort und seiner Weiterreise nach Deutschland ergeben (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 3. September 2019 – 2 L 2125/19.KS.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 8. April 2019 – 22 L 3736/19.A, juris).

Dabei lässt sich zur Lebenssituation von anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland Folgendes feststellen:

Die griechische Regierung stellt für Personen, die als anerkannte Schutzberechtigte nach Griechenland zurückkehren bzw. abgeschoben werden, keine speziellen Hilfsangebote zur Verfügung. Die Rolle des griechischen Staates beschränkt sich bei der Umsetzung einer Rückführung darauf, dass sie der Rückführung zustimmt und am Flughafen in Athen die Ankunft der betreffenden Person bestätigt. Die betreffende Person erhält die Information über die nächste Ausländerbehörde, um dort den Aufenthaltstitel zu verlängern. Der anerkannte Schutzberechtigte muss sich sodann bei dem zuständigen Bürgerservicecenter melden. Um sich registrieren zu können, benötigen solche Personen einen Aufenthaltstitel, den Nachweis des Aufenthalts (z. B. elektronisch registrierter Mietvertrag, Gas-/Wasser-/Stromrechnungen auf den eigenen Namen oder den Nachweis, dass man von einem griechischen Residenten beherbergt wird), eine Bankverbindung (ggf. später nachzureichen), Steuernummer, Sozialversicherungsnummer, die Arbeitslosenkarte und eine Kopie der Steuererklärung und der Steuerprüfung für das vorangegangene Jahr. Für die Registrierung der Steuernummer und der Sozialversicherungsnummer sind jeweils der Nachweis des Wohnsitzes und ein gültiges Ausweisdokument erforderlich. Sofern ein Wohnsitz, der Nachweis des Aufenthalts und ein gültiges Ausweisdokument vorgewiesen werden können, werden die betreffenden Dokumente anerkannten Schutzberechtigten ausgestellt.

Im Grundsatz haben anerkannte Schutzberechtigte seit Februar 2017 unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zum neu eingeführten System der Sozialhilfe, wie griechische Staatsbürger. Dieses System der sozialen Grundsicherung befindet sich noch im Aufbau und wird schrittweise eingeführt. Es sieht Geldleistungen (1. Säule), Sachleistungen (2. Säule) und Arbeitsvermittlung (3. Säule) vor. Eine etablierte Verwaltungspraxis besteht insoweit bislang nicht. Allerdings wurde der Zugang im Rahmen einer Gesetzesänderung im Juni 2018 für jene Personen eingeschränkt, die in von der EU finanzierten Aufnahmelagern und Einrichtungen wohnen. Die überwiegende Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten bezieht bisher keine soziale Grundsicherung.

Anerkannte Schutzberechtigte sind in Griechenland dazu aufgerufen, die ihnen zugewiesenen Wohnungen innerhalb einer Übergangsphase von sechs bzw. zwölf Monaten nach ihrer Anerkennung zu verlassen. Soweit solche Personen nach Griechenland zurückkehren, findet eine staatliche Beratung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht statt. Wohnraum ist grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt zu beschaffen. Eine Unterbringung in den kommunalen Obdachlosenunterkünften ist möglich. Die kommunalen Obdachlosenunterkünfte in Athen reichen jedoch nicht aus, um den Bedarf zu decken. Zusätzlich bieten Nichtregierungsorganisationen Unterkünfte an. Die Zahl der zu 98% ausgelasteten Unterkünfte in Athen ist jedoch insgesamt nicht ausreichend. Dass trotz dieses Umstandes Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, ist auf die Bildung von eigenen Strukturen und die Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaften zurückzuführen, auf welche über informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann. Die zwischen EU-Kommission und griechischer Regierung abgestimmte Finanzplanung sieht über die bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten hinausgehend die Bereitstellung von 5000 Wohnungsplätzen für anerkannte Schutzberechtigte vor. Diese stehen bislang allerdings – so der Stand Ende des Jahres 2018 – noch nicht zur Verfügung. Auch existieren keine Erfahrungswerte, ob diese auch für aus dem Ausland kommende anerkannte Schutzberechtigte zur Verfügung stehen sollen. Anerkannte Schutzberechtigte erhalten derzeit auch keine wohnungsbezogenen Sozialleistungen. Wohnungsbezogenen Sozialleistungen wurden in Griechenland im Zuge der krisenbedingten Sparpolitik 2012 weitgehend abgeschafft. Zwar sollten solche Leistung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf neuer Basis wieder eingeführt werden. Voraussetzung für den Bezug sollte jedoch – wie für griechische Staatsbürger auch – ein 5jähriger dauerhafter und legaler Aufenthalt in Griechenland sein (vgl. dazu im Einzelnen Auswärtiges Amt an VG Stade vom 6. De-

zember 2018 und zum Ganzen VG Kassel, Beschluss vom 3. September 2019 – 2 L 2125/19.KS.A).

Zwar besteht weitgehend ein Anspruch auf kostenlose Krankenbehandlung in Krankenhäusern und der effektive Zugang zu einer Notfallversorgung ist gewährleistet. Allerdings fallen bei Medikamenten im ambulanten Bereich Kosten an, da der staatlich festgesetzte erstattete Preis in Apotheken teilweise unterhalb des realen Verkaufspreises liegt (Auswärtiges Amt an VG Schwerin vom 26. September 2018).

c) Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Einzelfall der Antragsteller wegen seiner besonderen Verletzlichkeit im Fall der Rückkehr nach Griechenland der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland eine Wohnung erlangt oder dauerhaft in der Lage ist, die Versorgung mit Insulin sicherzustellen.

Der Antragsteller stellte am ■ September 2008 einen Asylantrag, auf den ihm nach einem Gerichtsverfahren am 29. Mai 2015 die Flüchtlingseigenschaft durch die griechischen Behörden zuerkannt wurde. Seine Aufenthaltserlaubnis gilt bis zum ■ Mai 2021 (Bl. 114 BA).

Er schildert, keine feste Wohnung in Athen, wo er sich zuletzt in Griechenland aufgehalten hat, erhalten zu haben (Bl. 73 BA). Seinen Lebensunterhalt habe er durch illegale Tätigkeit (T-Shirt-Druck und Verkauf von getrocknetem Fleisch) gesichert (Bl. 73 BA). Er habe bei seiner Freundin übernachten können, zu der er jetzt jedoch keinen Kontakt mehr habe (Bl. 74 BA). Da er Diabetiker sei, sei er auf Insulin angewiesen. Eine gefüllte Spritze reiche für zehn Tage. Er habe sich das Medikament nicht leisten können, weil es sehr teuer sei. Trotz eines Rezeptes eines Arztes habe er eine Zuzahlung leisten müssen; auf Arzttermine habe er vier Monate warten müssen. Daher habe er die Dosierung reduzieren müssen, weshalb es zu Komplikationen gekommen sei. Bezüglich seiner Epilepsie habe er ein Medikament benötigt, das 6 € für 30 Stück gekostet habe (Bl. 75 BA). Dem in der Akte befindliche Arztbrief (Bl. 51ff. BA) lässt sich entnehmen, dass der Antragsteller an Diabetes Typ 1 leidet.

Die Schilderungen des Antragstellers entsprechen der Auskunftslage. Aus diesem Grund geht der Einzelrichter davon aus, dass es dem Antragsteller tatsächlich ohne Wohnung, ohne legale Arbeitsmöglichkeit und bei dauerhafter Angewiesenheit von Medikamenten nicht möglich ist, sich eine Existenz dergestalt aufzubauen, dass seine Le-

bensumstände keine unmenschliche Situation darstellen. Hinzu kommt die Gefahr, alsbald nach seiner Rückkehr nach Griechenland der Gefahr dauerhafter Schädigungen wegen fehlender Medikamente zu erleiden.

Es ist nicht zu erkennen, wie der Antragsteller seine elementarsten Bedürfnisse in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Unterkunft unabhängig von der nicht zur Verfügung stehenden staatlichen Hilfeleistung decken kann. Eine Anmietung einer Wohnung wird ihm mangels Einkommens nicht möglich sein. Eine berufliche Tätigkeit, auf die er bei seiner Rückkehr nach Griechenland zurückgreifen kann, ist nicht ersichtlich – jedenfalls ist er nicht darauf zu verweisen, eine illegale Tätigkeit aufzunehmen. Nahe Verwandte oder Bezugspersonen hat der Antragsteller nicht, lediglich über die oromisch-orthodoxe Gemeinde hat er in Athen Menschen gefunden, sich ihm geholfen haben. Eine dauerhafte, gesicherte Situation hat er dadurch aber auch nicht erlangt.

Eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden, für die Unterkunft und Versorgung des Antragstellers im von Art. 3 EMRK geforderten Umfang zu sorgen, liegt nicht vor. Das allgemeine Schreiben des Ministers für Migrationspolitik (Bl. 116f. BA) vom 8. Januar 2018 genügt hierfür nicht, weil es im Wesentlichen die Einhaltung der Qualifikationsrichtlinie bestätigt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Reisgies

Beglaubigt  
Kassel, den 04.10.2019



Savic, Justizbeschäftigte